

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 07.03.1844 publ. 14.03.1844

der Bekanntmachung der Cammer, Departement Verkehrs zwi-
 der indirecten Steuern, vom 7. Januar dieses schen den Staa-
 Jahrs, betreffend die Fortdauer des Steuerver- ten des Steuer-
 eins und dessen Verhältnisse zum Zollvereins und den vereins und den
 gedachte Uebereinkunft litt. C. vom 1. Novem- Staaten des Zoll-
 ber 1837 und 17. December 1841, wegen vereins ist außer
 Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zwischen Wirkung getre-
 den Staaten des Steuervereins und den Staa- ten.
 ten des Zollvereins, nachdem selbige damals in
 Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig
 außer Kraft gesetzt worden, seitdem auch in
 Beziehung auf die übrigen Staaten des Zoll-
 vereins außer Wirksamkeit getreten ist.

11) Consistorial-Bekanntmachung vom
 7. März, publ. den 14. März 1844.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Die Erhebung
 lichen Hoheit des Großherzogs ist, zur Verein- der dem Advo-
 fachung des Verfahrens und Vermeidung der catus piarum
 Kosten, die Einrichtung getroffen, daß die dem causarum aus
 Advocatus piarum causarum aus den Kirchen- den geistlichen
 Kapellen- und sonstigen geistlichen und Schul- und Schul-Fonds
 Fonds, mit Ausnahme derer in der Stadt D- zukommenden
 denburg, zukommenden Gebühren durch die Amts- Gebühren betr.
 einnehmer, mit Hinzurechnung der demselben
 begleichenden 2 Procent Hebungsgebühren, von
 den Kirch=Juraten und Rechnungsführern erho-
 ben und an die Herrschaftliche Casse abgeliefert
 werden.